

# Stellungnahme des ATR des BFSK

## Honorarhöhe / Nachbesichtigungen

### **Vorbemerkung:**

Zunehmend werden den Gremien des BFSK Anfragen von Kfz-Sachverständigen, Rechtsanwälten, Versicherungen und Gerichten vorgelegt, die sich mit der Frage der Angemessenheit von Kfz-Sachverständigenhonoraren befassen. Neben der allgemeinen Frage der Angemessenheit eines Kfz-Sachverständigenhonorares wird auch aufgeworfen die Frage der Berechnung von Nachträgen zum Gutachten, Reparaturüberprüfungen im Rahmen der 130%-Grenze sowie Honorarfragen bei Sondergutachten.

Es ist nicht Aufgabe des ATR des BFSK Rechtsfragen zu beantworten, da der ATR in erster Linie zuständig ist für technische Fragestellungen sowie für Fragen der Qualitätsüberwachung.

Da der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, dass der Sachverständige grundsätzlich berechtigt ist, sein Honorar im Rahmen einer Schadenhöhenabrechnung festzulegen, zugleich aber darauf hingewiesen hat, dass das berechnete Honorar in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss, ist der ATR aufgefordert, in diesem Kontext auch zu Honorarfragen für den BFSK eine Stellungnahme abzugeben.

### **Stellungnahme:**

Der ATR sieht die BFSK-Honorarbefragung unter Berücksichtigung des HB III-Wertes (siehe Anlage) als nachvollziehbaren Anhaltspunkt für die Angemessenheit des Kfz-Sachverständigenhonorares. Dabei geht der ATR davon aus, dass das erstellte Gutachten den Richtlinien des BFSK bzw. den Richtlinien des IfS vollumfänglich entspricht. Bei der Prüfung der Inhalte des Gutachtens ist ausschließlich abzustellen auf die vorerwähnten Richtlinien. Textliche Ausweitungen des Gutachtens, die nicht im Zusammenhang mit dem konkreten Schaden stehen sowie analog gefertigte Bilddokumentationen ersetzen nicht eine inhaltliche Überprüfung, die sich eng an den vorgenannten Richtlinien zu orientieren hat. Die Honorarbefragung des BFSK bezieht sich ausschließlich auf Unfallschäden im Bereich Pkw, die unter Zuhilfenahme der gängigen Kalkulationsprogramme erarbeitet werden können. Nicht berücksichtigt werden Sonderfahrzeuge, Nutzfahrzeuge sowie Exotenfahrzeuge.

Der ATR des BVSK geht davon aus, dass grundsätzlich in einem Gutachten Angaben zum Wiederbeschaffungswert, zur merkantilen Wertminderung, zu den Reparaturkosten und zum Restwert enthalten sein müssen. Insoweit wird auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen.

Die im Sachverständigenwesen übliche Abrechnung in Anlehnung an die Schadenhöhe stellt eine so genannte Mischkalkulation dar. Bestimmte Schäden entziehen sich der Einbindung in eine Mischkalkulation, insbesondere sind hier zu erwähnen die Feststellung von Unfallschäden an Sonderfahrzeugen, Exoten, Omnibussen und Nutzfahrzeugen. Aufgrund des stark differenzierenden Zeitaufwandes auch bedingt durch reparaturbegleitende Besichtigungen bei der Erstellung derartiger Gutachten hält der ATR hier eine Abrechnung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für sachgerecht. Alternativ ist auch eine entsprechende Erhöhung der üblichen Honorartabellen denkbar. Bei der Bestimmung des Stundensatzes bei diesen Schäden ist die ingenieurmäßige Leistung eines Kfz-Sachverständigen zu berücksichtigen. Die dergestalt erbrachten ingenieurmäßigen Leistungen müssen in der Höhe des Stundenverrechnungssatzes verankert sein.

Der üblichen Mischkalkulation liegt naturgemäß das Prinzip zugrunde, dass Gutachten im Einzelfall honoriert werden mit einem Honorar, das unterhalb des tatsächlichen Aufwandes liegt, genauso wie es möglich ist, dass das Honorar über dem tatsächlichen Aufwand liegt. Das Grundprinzip der Mischkalkulation darf nicht unterlaufen werden.

Soweit der Sachverständige beauftragt wird, weitere Dienstleistungen zu erbringen, beispielsweise Rechnungsprüfungen oder Überprüfungen der Reparaturqualität im Rahmen der Prüfung der Anforderungen an eine Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze, handelt es sich eindeutig nicht um Gutachten im Sinne der Richtlinien des IfS bzw. des BVSK, sondern um Sachverständigendienstleistungen, für die der Abrechnungsmodus für Schadengutachten in Anlehnung an die Schadenhöhe grundsätzlich nicht herangezogen werden kann.

Es ist jedoch festzuhalten, dass derartige Zusatzleistungen durch den Sachverständigen nicht unentgeltlich zu erbringen sind, da es sich in aller Regel um einen gesonderten Auftrag handelt. Der Sachverständige muss beachten, dass er derartige Aufträge nicht annehmen darf, falls ihm diese Aufträge vom regulierungspflichtigen Versicherer erteilt werden, ohne, dass zuvor die Zustimmung seines Auftraggebers eingeholt wurde. Würde der Sachverständige den Auftrag annehmen, würde er gegen Standespflichten verstoßen, da er nicht in ein und derselben Angelegenheit für verschiedene Parteien tätig sein darf. Wünscht der Versicherer eine Rechnungsprüfung oder eine Überprüfung der Reparaturqualität,

müsste sich - de jure - die Aufforderung, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, an den Geschädigten richten. Wendet sich der Haftpflichtversicherer unmittelbar an den Kfz-Sachverständigen, hat dieser darauf hinzuweisen, dass er die Zustimmung seines Auftraggebers einholen wird und somit die Dienstleistungen im Ergebnis im Auftrag des Geschädigten erstellt wird. Bezüglich des Honorars besteht insoweit ein Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Bei der Honorarermittlung hat sich nachvollziehbar in den letzten Jahren durchgesetzt, dass der in Ergänzung zu einem erstellten Gutachten anfallende Aufwand unter Berücksichtigung des entstandenen Zeitaufwandes berechnet wird.

In der Regel wird von einem Zeitaufwand für unproblematische Rechnungsprüfungen von etwa einer Stunde ausgegangen, es sei denn, es handelt sich um komplexere Sachverhalte bspw. bei Exotenfahrzeugen oder Nutzfahrzeugen.

Im Rahmen der Überprüfung der Reparaturqualität beispielsweise bei Stellungnahmen zu Reparaturaufwendungen im Rahmen der 130%-Grenze hat der Sachverständige darauf zu achten, dass tatsächlich nachvollziehbare Angaben zur Reparaturqualität regelmäßig nur unter extrem hohem Aufwand möglich sind. Da eine Demontage des instandgesetzten Fahrzeuges in der Regel auf Ablehnung des Geschädigten stoßen müsste, sollte sich der Sachverständige in seiner Stellungnahme darauf beschränken, was er tatsächlich in Augenschein nehmen konnte. Weitere Angaben sind ggf. zu belegen. Werden Demontearbeiten durchgeführt, sind diese zu dokumentieren. Wird für die Demontage eine Drittleistung in Anspruch genommen, ist dies durch Vorlage der Fremdrechnung nachzuweisen. Wurde eine Rechnungsprüfung aufgrund eines fehlerhaften Erstgutachtens erforderlich, das durch den Sachverständigen schuldhaft fehlerhaft erstellt wurde, kann ggf. ein Nachbesserungsanspruch des Kfz-Sachverständigen greifen. In diesem Fall bestehen keine weiteren Honoraransprüche des Sachverständigen gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber dem regulierungspflichtigen Versicherer. Vielmehr ist bereits zweifelhaft, ob der Kfz-Sachverständige in diesen Fällen überhaupt ein Nachbesserungsrecht hat oder ob sich aus den besonderen Verhältnissen des Sachverständigenvertrages ein Nachbesserungsrecht nicht automatisch ableiten lässt.

---

**Eine Information des:**

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)